

Allgemeines

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für die gesamte Geschäftsverbindung; entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Mieters/Käufers (im folgendem: Besteller) erkennen wir nicht an; es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehend oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingung des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- 1.1 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und den Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- 1.2 Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.
2. Vertragspartner
Vertragspartner ist Firma JUREK Reinigungstechnik. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag dürfen von dem Besteller nicht auf Dritte übertragen werden.

Mietbedingungen

3. Mietgegenstand
JUREK Reinigungstechnik räumt dem Besteller das Recht ein, die umseitig aufgeführten Mietobjekte bestimmungsgemäß zu nutzen. JUREK Reinigungstechnik ist Eigentümer der Mietobjekte. Dem Besteller ist jede Verfügung über das Mietobjekt untersagt. Der Besteller wird der Firma JUREK Reinigungstechnik unverzüglich über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Mietobjekt oder über einen sonstigen Zugriff durch Dritte in Kenntnis setzen. Die Interventionskosten trägt der Besteller, soweit sie JUREK Reinigungstechnik nicht erstattet werden.
4. Mietzeit
Der Mietvertrag tritt in Kraft, wenn der Mieter eine genau aufgeschlüsselte Anforderung aufgegeben, das Vertragsformular unterzeichnet hat und die Mietobjekte ganz oder teilweise von JUREK Reinigungstechnik bereitgestellt sind. Der Vertrag ist beendet, wenn der Besteller das Mietobjekt ordnungsgemäß an JUREK Reinigungstechnik zurückgegeben hat.
5. Kündigung
JUREK Reinigungstechnik ist berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise mit einer Frist von 3 Tagen fristgemäß zu kündigen.
JUREK Reinigungstechnik ist darüberhinaus zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
 - wenn der Besteller mit einer Mietzahlung in Verzug gerät;
 - trotz erfolgter Abmahnung erheblich gegen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstößt;
 - Zahlungsunfähigkeit, Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens oder eine fruchtlose Zwangsvollstreckung des Bestellers.
6. Mietzins
Der Mietzins errechnet sich entsprechend der umseitig eingetragenen Raten. Mietzins ist auch für Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage bis zur Rückgabe der Mietobjekte zu leisten.
7. Transport
Vereinbaren die Parteien Transportlieferung oder Abholung, so werden diese dem Besteller auf Basis der aktuellen Gebühren von Jurek Reinigungstechnik berechnet, es sei denn, es ist zwischen den Parteien hinsichtlich der Gebühren etwas anderes vereinbart. Diese gelten während der normalen Geschäftszeit und schließen 15 Minuten Aufenthaltsort an der angegebenen Adresse ein. Längere Wartezeiten am Liefer- bzw. Abholort werden extra berechnet.
8. Zahlungsbedingungen
Der Besteller zahlt die Miete wöchentlich, jeweils am Freitag einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart. Gerät der Besteller mit einer Mietzinszahlung in Verzug, so zahlt er Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Bundesdiskontsatz. Darüberhinaus ist der Besteller verpflichtet, JUREK Reinigungstechnik jeglichen Verzugschaden zu ersetzen.
9. Kaution
Der Besteller leistet eine Kaution in Höhe von mindestens des doppeltem Mietzinses für die gewünschte Mietdauer. Kautionen können laufend mit fälligem Mietzins verrechnet werden. Über einen Restbetrag aus bargeldlosen Kautionen wird dem Mieter innerhalb von 14 Arbeitstagen nach ordnungsgemäßer Rückgabe der Ausrüstung ein Scheck ausgestellt oder der Betrag zur Anweisung gebracht.
10. Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht
Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung von Seiten des Bestellers ist grundsätzlich ausgeschlossen; zulässig ist eine Aufrechnung nur mit von der Firma JUREK Reinigungstechnik anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen.
11. Reparaturübernahme
Auf Vereinbarung übernimmt JUREK Reinigungstechnik gegen Zahlung von 10% der Gesamtmietgebühr die Verpflichtung, Reparaturen an beschädigten Mietobjekten auf eigene Kosten durchzuführen. Entsprechende Vereinbarung ist bei Vertragsabschluss im Voraus zu treffen. Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Beschädigungen durch den Besteller gilt die Reparaturübernahme nicht.
12. Stornogeühr
Im Falle der frühzeitigen Rückgabe von Mietobjekten wird als Stornogeühr 20% des Mietzinses für die vereinbarte Mietzeit berechnet.

13. Übergabe der Ausrüstung

Bei physischer Übernahme der Mietobjekte hat der Mieter diese zu kontrollieren und den ordnungsgemäßen Zustand durch Unterschrift zu bestätigen oder Beschädigungen und Fehlteile im Lieferschein einzutragen.

14. Rückgabe

Gemietete Mietobjekte können während der Öffnungszeiten bei derjenigen Geschäftsstelle zurückgegeben werden, bei der das Mietobjekt entliehen wurde, oder der Auftrag zur Abholung kann dort erteilt werden. Mietobjekte gelten nur dann als zurückgegeben, wenn JUREK Reinigungstechnik den Rückgabebeleg ausgefüllt hat. Auf dem Rückgabebeleg sind erkennbare Mängel festzuhalten. Mängel hinsichtlich der Funktions- und Gebrauchstauglichkeit können von der Firma JUREK Reinigungstechnik auch noch eine Woche nach Rückgabe mit den zusammenhängenden Rechten geltend gemacht werden.

15. Kontrolle

JUREK Reinigungstechnik ist berechtigt nach entsprechender Ankündigung die Mietobjekte während der Mietzeit zu kontrollieren. Kann der Besteller die angemieteten Objekte nicht vorweisen, so gelten die betreffenden Objekte als verloren und der Besteller ist zum Schadensersatz in Gesamtumfang der Wiederbeschaffungskosten für entsprechendes Gerät verpflichtet.

16. Haftung des Bestellers

Schärfen, Nachstellung von Mietobjekten, deren Reinigung und Verlust gehen voll umfänglich zu Lasten des Bestellers. Ist eine Reparaturübernahme durch JUREK Reinigungstechnik nicht vereinbart, trägt der Besteller die Kosten für die Reparatur beschädigter Mietobjekte. Bei Totalschaden oder Verlust haftet der Besteller für die Wiederbeschaffungskosten. Berechneter Mietzins wird auf die Schadensersatzleistung nicht angerechnet und bleibt zur Zahlung fällig.
Der Besteller haftet dafür, dass die Mietobjekte sich stets im ordnungsgemäßen Zustand befinden, nicht verkauft oder weiter vermietet werden und auch keine Umbauten, Reparaturen oder Modifizierungen vorgenommen werden. Der Besteller ist im übrigen für das Be- und Entladen von Mietobjekten selbst verantwortlich; unterstützt JUREK Reinigungstechnik den Besteller hierbei, so geschieht dies auf Gefahr der Besteller.
Der Besteller ist verantwortlich für Sicherheit, zweckentsprechende Nutzung, Brauchbarkeit und Sauberkeit der Ausrüstung während der gesamten Mietdauer. Der Besteller ist verpflichtet, jeden Ausfall oder Fehler JUREK Reinigungstechnik unverzüglich anzuzeigen. Die Verwendung von Betriebsmitteln (Bürsten, Pads, Reinigungsmittel usw.) ist nur für von uns ausdrücklich genehmigte Artikel erlaubt.

17. Pflichten von JUREK Reinigungstechnik

JUREK Reinigungstechnik bemüht sich nach Kräften, die erteilten Aufträge unverzüglich und termingerech abzuwickeln. JUREK Reinigungstechnik gerät nicht in Verzug, wenn die bestellten Mietobjekte zur Abholung bereitgestellt sind; JUREK Reinigungstechnik haftet nicht für Schäden, die über die Kosten für eine ersatzweise Anmietung der Ausrüstungsgegenstände hinausgehen, insbesondere haftet JUREK Reinigungstechnik nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr beschränkt sich die Haftung auf die Höhe des vereinbarten Mietzinses.

18. Sicherheitsbestimmung

Der Besteller/Empfänger bestätigt mit Unterschrift den Erhalt einer umfassenden Unterweisung in die sichere Anwendung und Bedienung der Ausrüstung und versichert, dass die Ausrüstung nur von Personen genutzt wird, die ebenfalls im sicheren Umgang mit dieser Ausrüstung unterwiesen wurden. Der Besteller stellt JUREK Reinigungstechnik frei von sämtlichen Kosten, Verpflichtungen und Schadensersatzforderungen im Zusammenhang mit Personen- oder Sachschäden sowie des Verlustes von Sachwerten, die im Zusammenhang mit der Benutzung der vermieteten Ausrüstung entstehen.
Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung und einer Maschinenbruchversicherung ist angeraten.
Der Besteller ist verpflichtet, dass für elektrische Ausrüstung nur zugelassene Stromquellen und Kabel verwendet werden und eine ordnungsgemäße Erdung sowie, falls gefordert, die doppelte Isolierung vorhanden ist.

Verkauf

19. Vertragsgegenstand / Eigentumsvorbehalt

Betriebsmittel und Waren gemäß umseitig festgehaltenen Preisen verkauft und sind sofort bei Abholung zur Zahlung fällig. Im übrigen bleibt die Ware bis zur Erfüllung sämtlicher gegenwärtiger und künftiger Forderungen aus der Geschäftsleitung in dem Eigentum von JUREK Reinigungstechnik.

20. Haftung

JUREK Reinigungstechnik haftet nicht für die im Zusammenhang mit der Benutzung von Waren und Betriebsmitteln entstandenen Schäden. Wird JUREK Reinigungstechnik von Dritten aus Gewährleistungsrechten oder Schadensersatz in Anspruch genommen, so hat der Besteller JUREK Reinigungstechnik von solchen Forderungen freizuhalten.

21. Rückgabe

Bringt der Besteller die für den Gebrauch gekauften Waren und Betriebsmittel im ungenutzten Zustand zurück, so werden diese nicht in Rechnung gestellt.

Schlußbestimmungen

22. Salvatorische Klausel

Sollen einzelne Bestimmungen der vorliegenden Geschäftsbedingungen oder Teile von ihnen unwirksam sein, so wird dadurch weder die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und Regelungen noch die Wirksamkeit des mit dem Besteller geschlossenen Vertrages berührt.
Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gleiche gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

23. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die zur Verfügungsstellung der Mietgegenstände sind unsere Geschäftsstellen. Erfüllungsort für Zahlungen ist stets Berlin.

24. Gerichtsstand / Anwendbares Recht

Gerichtsstand ist Berlin, sofern der Besteller Vollkaufmann ist. Daneben ist JUREK Reinigungstechnik berechtigt Ansprüche bei dem (Firmen-) Sitz oder Aufenthaltsort des Bestellers zuständigen Gericht geltend zu machen. Es gilt deutsches Recht, handelsübliche Klauseln sind nach den jeweiligen INCOTERMS auszulegen.



JUREK Reinigungstechnik

Motzener Strasse 9
12277 Berlin
Tel.: 0 30 / 7 41 10 10
Fax: 0 30 / 7 41 90 14

Niederlassung
Plauener Str. 163-165
13053 Berlin
Tel.: 0 30 / 42 85 82 36
Fax: 0 30 / 42 85 82 37